

Merkmale: Schwangerschaft und Coronavirus

- Gemäss rechtlicher Definition gelten schwangere Frauen dann nicht als besonders gefährdete Personen, wenn sie geimpft sind oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten.
- Vollständig geimpfte oder genesene Risikopatientinnen gelten im Falle einer Impfung während 12 Monaten sowie im Falle einer Genesung während 6 Monaten nicht mehr als Risikopersonen und können demzufolge ihre Arbeit wieder physisch vor Ort ausüben.
- Sind Sie nun aber weder geimpft noch genesen und zählen damit zu den besonders gefährdeten Personen, hat Ihr Arbeitgeber entsprechend der Art Ihrer konkreten Tätigkeit Massnahmen zu Ihrem Schutz vorzukehren. Diese sind individuell auf die ausgeübte Tätigkeit anzupassen (insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeit der physischen Präsenz bei der Berufsausübung) und zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber abzusprechen. Deren Spannweite kann von einer Maskentragpflicht für Sie sowie für die im direkten Kontakt mit Ihnen tätigen Arbeitskolleginnen und -kollegen am Arbeitsplatz über weitergehende technische Schutzmassnahmen (etwa abgegrenzter Sitzplatz) bis hin zum Tätigsein im Homeoffice reichen.
- Grundsätzlich muss besonders gefährdeten Personen Homeoffice ermöglicht werden. Das Unternehmen trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.
- Sollte Homeoffice nicht möglich sein, so muss Ihnen Ihr Arbeitgeber eine gleichwertige Ersatzarbeit bei gleicher Entlohnung zuteilen, die Sie von zu Hause aus erledigen können.
- Ist aus betrieblichen Gründen Ihre Anwesenheit ganz oder teilweise notwendig, dürfen Sie unter besonderen Voraussetzungen vor Ort beschäftigt werden.
- Am Arbeitsplatz muss durch Schutzmassnahmen sichergestellt sein, dass alle Arbeitnehmenden geschützt sind.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gesundheit seiner Mitarbeitenden mit den entsprechenden Massnahmen zu schützen. Er muss dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmenden die Empfehlungen betreffend Hygiene und Abstand einhalten können.
- Falls der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden kann, sind Schutzmassnahmen nach dem «STOP-Prinzip» (Substitution, z. B. Home-Office; technische Massnahmen, z. B. Trennscheiben; organisatorische Massnahmen, z. B. getrennte Teams; persönliche Schutzausrüstung, z. B. Schutzmasken) umzusetzen.

- Bei Schwangeren gibt es zudem die Vorgabe, dass eine Risikobeurteilung gemacht und abgeschätzt werden muss, welche Aufgaben möglicherweise aufgrund des besonderen Schutzes nicht mehr übernommen werden dürfen.

Triesen, 31.08.2021